

Versammlungsordnung für den Regionssportbund Hannover e.V. (RSB)

§ 1

Der Vorstand ist berechtigt, für den Sporttag ein Tagespräsidium einzusetzen und ihm die Leitung der Versammlung zu übertragen, die sonstigen Befugnisse des Vertretungsvorstandes bleiben unberührt. Der Sporttag ist berechtigt, den Vorschlag des Vorstandes abzulehnen und ein anderes Tagespräsidium zu wählen.

§ 2

Das Tagespräsidium soll aus drei Personen bestehen, von denen eine den Vorsitz und damit die Leitung der Versammlung übernimmt. Die beiden weiteren Mitglieder des Tagespräsidiums assistieren dem Versammlungsleiter und vertreten ihn bei Abwesenheit oder in den Fällen, in den sich der Versammlungsleiter aktiv durch Redebeiträge beteiligen will oder selber einen Antrag gestellt hat.

§ 3

Dem jeweiligen Versammlungsleiter obliegt während des Sporttages die Auslegung dieser Versammlungsordnung. Vom Versammlungsleiter diesbezüglich getroffene Entscheidungen können von der Versammlung auf entsprechenden Antrag ohne vorherige Aussprache mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen aufgehoben werden.

§ 4

Die Assistenten des Versammlungsleiters sollen insbesondere auch für die Berücksichtigung aller Wortmeldungen sorgen. Sie führen die Rednerliste. Maßgebend ist die zeitliche Reihenfolge der Wortmeldungen.

§ 5

Der vertretungsberechtigte Vorstand gemäß § 26 BGB ist jederzeit berechtigt, die Versammlungsleitung wieder zu übernehmen, es sei denn, die entsprechende Person steht zu diesem Zeitpunkt zur Wahl.

§ 6

Die Redezeit für einzelne Beiträge soll möglichst drei Minuten nicht überschreiten. Redebeiträge werden nach der Reihenfolge der Rednerliste berücksichtigt. Der Versammlungsleiter ist berechtigt, einem Redner das Wort zu entziehen, wenn er die Redezeit trotz eines entsprechenden Hinweises überschreitet oder erkennbar vom Thema abweicht. Es obliegt dem Versammlungsleiter, dem Vorredner oder dem Antragsteller abweichend von der Rednerliste die Möglichkeit der sofortigen Gegenrede einzuräumen.

§ 7

Über gestellte Anträge soll möglichst sofort, also ohne vorherige Aussprache, abgestimmt werden. Dies gilt dann nicht, wenn von der Versammlung Erläuterungen des Antragstellers zu dem zur Abstimmung anstehenden Antrag gewünscht werden oder ein Redner etwas gegen den Antrag vorzubringen hat. In letzterem Fall hat der Antragsteller in jedem Fall vor einer Abstimmung das Recht, seinen Antrag zu begründen oder zu erläutern.

§ 8

Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese für die Stimmabgabe vorzuzeigen. Abstimmungen sind geheim vorzunehmen, wenn dies beantragt wird und sich in offener Abstimmung eine Minderheit von 10 % der abgegeben Stimmen für den Antrag ausspricht. Bei Wahlen ist darüber hinaus immer dann geheim abzustimmen, wenn einer der Wahlkandidaten dies beantragt.

§ 9

Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung durch den Versammlungsleiter deutlich bekannt zu geben, der die Anträge vor der Abstimmung und nach einer möglichen Aussprache nochmals zu verlesen hat.

§10

Liegen mehrere Anträge zu einer Sache vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bei dessen Annahme wird über die weiteren Anträge zu dieser Sache nicht mehr abgestimmt.

§11

Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitest gehende ist, entscheidet die Versammlung ohne vorherige Aussprache durch Beschluss.

§12

Nach Beginn einer Abstimmung sind Wortmeldungen zur Sache nicht mehr zulässig.

§13

Der Schluss einer Debatte zu einem Antrag und damit der Beginn der Abstimmung kann jederzeit von Versammlungsteilnehmern gestellt werden. Die bisherigen Redner und der Antragsteller können den Schluss der Debatte nicht beantragen. Über den Antrag auf Schluss der Debatte ist sofort und ohne weitere Aussprache abzustimmen. Nur im Fall des § 7 Satz 3 ist noch die Wortmeldung des Antragstellers zulässig.

Diese Versammlungsordnung ersetzt die bisherige.
Beschluss durch: Hauptausschuss am 15.11.2017